Bildungswesen

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ. 59.243/7-18/89

Sachbearbeiter:
MinRat Dr. Gert Sauer
Tel. 531 20-3131

Gesetzentwurf
Zl. 46 -GE/19 88
Datum 20. 6. 1988
Verteilt 23.6.89 Diekl

An Wien

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird;
Aussendung zur Begutachtung.

In der Anlage wird der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird, mit der Bitte um Stellungnahme bis 30. Oktober 1989 übermittelt. Es wird ferner gebeten, 25 Exemplare der dortigen Stellungnahme dem Nationalrat zu übersenden.

Wien, 7. Juni 1989
Der Bundesminister:
Dr. Busek

F.d.R.d.A.:

VORBLATT

Probleme:

1. Bei der Realisierung des Kunsthochschul-Studiengesetzes hat sich gezeigt, daß in Einzelfällen bei interpretatorischen Studienrichtungen die Studierenden mit der Zahl der vorgeschriebenen Semester nicht das Auslangen finden und noch nicht alle sonstigen Pflichtfächer eines Studienabschnittes als Zulassungsvoraussetzung für die abschließende Diplomprüfung erbringen. Eine Aussage darüber, ob solche Studierende von der Fortsetzung des Studiums ausgeschlossen sind, fehlt in der derzeitigen Gesetzesfassung.

2. Die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Aufnahms-und Diplomprüfungssenate an den Musikhochschulen, wie sie im Kunsthochschul-Studiengesetz 1983 enthalten sind, haben sich als zu eng erwiesen. So sind gemäß § 38 Abs. 1 und 3 KHStG die Ordentlichen Hochschulprofessoren der zentralen künstlerischen Fächer als Mitglieder der Prüfungssenate vorgesehen. Dies reicht in einer Reihe von Fällen nicht aus, um eine möglichst sachgerechte und objektive Beurteilung der Aufnahmswerber und der Studierenden vorzunehmen. Auch andere Hochschullehrer als Hochschulprofessoren, die Studierende in den zentralen künstlerischen Fächer unterrichten, sind weder im Aufnahmsprüfungs- noch im Diplomprüfungssenat als Mitglieder vertreten.

3. Die derzeitige Regelung über die Studienrichtung Jazz sieht im ersten Studienabschnitt eine gemeinsame Ausbildung aus Jazz und dem klassischen Bereich im Instrument oder im Gesang vor. Diese zehn Semester dauerende Ausbildung im vollen Umfang erwies sich bei den Beratungen über einen Studienplan als nicht realisierbar.

4. An der Abteilung Orff-Institut der Hochschule für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum" in Salzburg gibt es schon seit einigen Jahren ein zweijähriges Studium aus Musik und Bewegungserziehung für Absolventen einer pädagogischen Ausbildung; eine gesetzliche Grundlage hat jedoch im Kunsthochschul-Studiengesetz bislang gefehlt.

5. Aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen mit der Realisierung der Studienpläne nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz sind erste Korrekturen der Studienbestimmungen in den Anlagen A und B des KHStG notwendig.

Ziele:

1. Durch eine deutliche Aussage im Kunsthochschul-Studiengesetz soll klargestellt werden, wie vorzugehen ist, wenn einzelne Studierende zwar für die Studienrichtung vorgesehenen Zahl einrechenbarer Semester bereits zurückgelegt haben, einzelne sonstige Pflichtfächer jedoch noch nicht vollständig absolviert haben.

2. Die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Aufnahms- und Diplomprüfungssenate sollen eine sachgerechte und objektive Beurteilung ermöglichen und darüber hinaus auch die organisatorische Durchführung der Aufnahmsprüfungen bei der großen Zahl von Bewerbern organisatorisch erleichtern.

3. Die Bestimmungen über die Studienrichtung Jazz in der Anlage A des Kunsthochschul-Studiengesetzes müssen so umgestaltet werden, daß sie von den Studierenden auch in der vorgesehen Studienzeit bewältigbar sind.

4. Das schon seit Jahren mit Erfolg an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum" in Salzburg eingerichtete zweijährige Studium aus Musik- und Bewegungserziehung soll eine gesetzliche Grundlage im Kunsthochschul--Studiengesetz erhalten.

5. Die sich aus der Realisierung der Studienpläne in einzelnen Studienrichtungen ergebenenden Erfahrungen mit den Bestimmungen der Anlage A und B des KHStG sollen durch geringfügige Korrekturen Berücksichtigung finden.

Inhalt:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die Überschreitung der für eine Studienrichtung vorgesehenen Zahl einrechenbarer Semester in den interpretatorischen Studienrichtungen um zwei Semester vor, wenn der Studierende zwar das zentrale künstlerische Fach in allen Semestern erfolgreich absolviert hat, jedoch die sonstigen Pflichtfächer noch nicht im vollen Umfang abgeschlossen hat. Erst danach soll der Ausschluß von der Fortsetzung des Studiums erfolgen.

2. Der Aufnahmsprüfungssenat kann für einzelne Prüfungsteile Teilsenate bilden, denen noch andere Hochschullehrer als Ordentliche Hochschulprofessoren bei Vorliegen pädagogischer Notwendigkeit beigezogen werden können. Auch die Diplomprüfungssenate sollen nicht nur die Ordentlichen Hochschulprofessoren der zentralen künstlerischen Fächer sondern bei Vorliegen pädagogischer Erfordernisse auch andere Hochschullehrer mit einbeziehen.

3. Die klassische Ausbildung in der Studienrichtung Jazz wird nicht mehr im vollen Umfang im ersten Studienabschnitt vom Studierenden verlangt.

4. Das zweijährige Studium für Musik- und Bewegungserziehung am Orff-Institut der Salzburger Musikhochschule wird als Kurzstudium im Kunsthochschul-Studiengesetz, Anlage B gesetzlich verankert.

Alternativen:

Beibehaltung der geltenden Rechtslage; die angeführten Ziele könnten diesfalls nicht erreicht werden.

Kosten:

1. Die Möglichkeit, die noch fehlenden sonstigen Pflichtfächer nach Ablauf der für die Studienrichtung vorgesehen Zahl einrechenbaren Semester in den folgenden zwei Semester nachzubringen, wird voraussichtlich nur ganz geringe zusätzliche Kosten verursachen. Dies deshalb, weil Studierende im zentralen künstlerischen Fach, nicht mehr unterwiesen werden. In den sonstigen Pflichtfächern wird in den meisten Fällen Gruppenunterricht erteilt, bei dem es auf eine geringe zusätzliche Zahl an Studierenden nicht ankommt.

2. Die Bildung von Teilsenaten bei der Aufnahmsprüfung, die Erweiterung dieser Senate und auch der Diplomprüfungssenate wird voraussichtlich etwa S 350.000,-- jährlich an Prüfungstaxen mehr erfordern, wobei dies gegenüber den Prüfungsmodalitäten vor dem Inkrafttreten des Kunsthochschul-Studiengesetzes eine Verringerung des Taxenaufwandes bedeutet. Dies deshalb, weil vor dem Inkrafttreten des KHStG alle Lehrer den Prüfungssenaten angehört haben. Nach dem vorliegendem Gesetzentwurf gehören nur die Ordentlichen Hochschulprofessoren und bei Vorliegen wichtiger pädagogischer Erfordernisse auch andere Hochschullehrer als zusätzliche Prüfungsmitglieder dem Prüfungssenat an. Eine genaue Prognose ist jedoch nicht möglich, weil die Zahl

der Aufnahmswerber nicht vorhersehbar ist und auch die Zahl der in den einzelnen Prüfungsteilen der Aufnahmsprüfung negativ beurteilten Bewerber nicht absehbar ist. Die bei einem Prüfungsteil negativ Beurteilten belasten in den folgenden Prüfungsteilen die Teilsenate und den Prüfungssenat nicht mehr.

3. Die Umgestaltung der Studienrichtung Jazz wird zusätzliche Lehrauftragsstunden im Ausmaß von maximal 15 Semesterwochenstunden notwendig machen. Dies bedeutet jährlich etwa einen Kostenaufwand von rund S 400.000,--. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die in der derzeitigen Gesetzesfassung vorgesehene, aber noch nicht realisierte Regelung einen Kostenaufwand von etwa 30 Semesterwochenstunden an remunerierten Lehraufträgen erfordert hätte. Dies deshalb, weil die vollständige Absolvierung der klassischen Ausbildung neben der Jazzausbildung durch einen Zeitraum von zehn Semester nahezu eine Verdoppelung des vorhin erwähnten Lehrauftragsaufwandes erfordert hätte.

4. Die Einrichtung des Kurzstudiums Musik- und Bewegungserziehung wird keine nennenswerten zusätzlichen Kosten erfordern, da die Lehrveranstaltungen dieses Studiums schon seit langem vorhanden sind.

5. Die übrigen legistischen Änderungen des KHStG erfordern keinen zusätzlichen Kostenaufwand.

Bundesgesetz vom , mit dem das Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Kunsthochschul-Studiengesetz, BGBl.Nr. 187/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 3/1988 sowie der Kundmachung BGBl.Nr. 348/1986 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 9 entfällt.

2. Dem § 27 wird folgender Abs. 8 angefügt:
   "(8) Hat ein ordentlicher Hörer der Studienrichtungen 2 bis 37 der Anlage A und der Studienrichtungen der Anlage B die für das Studium (den betreffenden Studienabschnitt) festgesetzte Zahl einrechenbarer Semester bereits inskribiert, jedoch noch nicht alle für die Diplomprüfung vorgesehenen Vorprüfungen abgelegt, so ist er unbeschadet der im § 18 Abs. 7 vorgesehenen Wiederholungsmöglichkeit in den zentralen künstlerischen Fächern nicht mehr zu unterrichten. Die Inskription ist jedoch spätestens bis zum zweiten folgenden Semester zulässig. Hat der Studierende auch bis zum Ende dieses Semesters die vorgesehenen Vorprüfungen noch nicht abgelegt, ist er von der Fortsetzung dieses Studiums an jeder inländischen Hochschule und von der neuerlichen Aufnahme desselben Studiums an derselben Hochschule ausgeschlossen."

3. Dem § 36 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:
   "(7) Die Bestimmungen der Abs. 4 und 5 sind auf Teilsenate der Aufnahmsprüfungen anzuwenden."

4. § 38 Abs. 1 und 2 lauten:

"§ 38. (1) Zur Abhaltung von Aufnahmsprüfungen und Prüfungen gemäß § 33 Abs. 5 ist für jede Studienrichtung an jeder Hochschule ein Prüfungssenat zu bilden, dem der Rektor oder ein von ihm namhaft gemachter Hochschulprofessor als Vorsitzender sowie sämtliche Hochschulprofessoren, die in der betreffenden Studienrichtung ein zentrales künstlerisches Fach vertreten, angehören. Als Hochschulprofessoren haben auch jene Lehrer zu gelten, die gemäß § 33 Abs. 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes oder gemäß § 15 Abs. 3 der Kunsthochschulordnung eine Klasse leiten, oder die gemäß § 52 Abs. 4 des Akademie-Organisationsgesetzes mit der zeitweiligen Vertretung der Leitung einer Meisterschule betraut wurden. An den Kunsthochschulen gehören dem Prüfungssenat ferner der (die) für die betreffende Studienrichtung zuständige(n) Abteilungsleiter bzw. dessen (deren) Stellvertreter, soferne dieser nicht ohnehin Vorsitzender des Prüfungssenates ist, an. Besteht die Aufnahmsprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, können für diese jeweils einzelne oder mehrere Teilsenate aus den Mitgliedern des Prüfungssenates gebildet werden. Soweit dies pädagogisch notwendig ist, hat der Rektor zusätzliche Mitglieder für den Prüfungssenat oder für einzelne Teilsenate aus dem Kreis fachzuständiger Hochschulassistenten, Bundeslehrer, Vertragslehrer oder der Lehrbeauftragten, in Ermangelung solcher Lehrer, fachverwandte Hochschulprofessoren zu bestellen. Ein Prüfungssenat und ein Teilsenat sind beschlußfähig, wenn neben dem jeweiligen Vorsitzenden wenigstens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

(2) Zur Abhaltung von Diplomprüfungen ist an jeder Hochschule für Musik und darstellende Kunst für jede Studienrichtung ein Prüfungssenat zu bilden, dem der Rektor oder ein von ihm namhaft gemachter Hochschulprofessor als Vorsitzender, der (die) für die Studienrichtung zuständige(n) Abteilungsleiter bzw. dessen (deren) Stellvertreter, so-

ferne dieser nicht ohnehin Vorsitzender des Prüfungssenates ist, sowie sämtliche Hochschulprofessoren, die in der betreffenden Studienrichtung ein zentrales künstlerisches Fach vertreten, angehören. Die Bestimmungen des Abs. 1, zweiter Satz sind sinngemäß anzuwenden. Soweit dies pädagogisch notwendig ist, hat der Rektor zusätzlich Mitglieder des Prüfungssenates aus dem Kreis fachzuständiger Hochschulassistenten, Bundeslehrer, Vertraglehrer oder der Lehrbeauftragten, in Ermangelung solcher Lehrer, fachverwandte Hochschulprofessoren zu bestellen. Außerdem kann der Prüfungssenat bei Bedarf besonders qualifizierte Fachleute, die nicht der Hochschule angehören, zu seinen Mitgliedern bestellen. Der Prüfungssenat ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden wenigstens drei Mitglieder anwesend sind."

5. In der Anlage A lauten in der 1. Studienrichtung "Komposition und Musiktheorie" die zentralen künstlerischen Fächer des Studienzweiges "Musiktheorie":

a) Musiktheorie;
b) Formanalyse."

6. In der Anlage A lauten in der Studienrichtung "Musikleitung" die zentralen künstlerischen Fächer und die sonstigen Pflichtfächer des Studienzweiges "Orchesterdirigieren":

Zentrale künstlerische Fächer:

a) Dirigieren;
b) Klavier.

Sonstige Pflichtfächer:

a) Formanalyse;
b) Partiturspiel;
c) Korrepetition;
d) Gehörbildung;

e) Opern- und Oratorienkunde;
f) Neue Musik;
g) Chor;
h) Stimmbildung;
i) Italienisch;
j) Methodik der wissenschaftlichen Arbeit;
k) Alte Musik;
l) ein weiteres Instrumentalfach nach Wahl des Studierenden und nach Maßgabes des Studienplanes;
m) Rechtskunde;
n) Instrumentation.

7. In der Anlage A lauten in der Studienrichtung "Musikleitung" die zentralen künstlerischen Fächer und die sonstigen Pflichtfächer des Studienzweiges "Chordirigieren":

Zentrale künstlerische Fächer:
a) Dirigieren;
b) Klavier.

Sonstige Pflichtfächer:
Die unter den lit.a bis m im Studienzweig "Orchesterdirigieren" angeführten sonstigen Pflichtfächer und das Pflichtfach "Vokalsatz".

8. In der Anlage A lautet die Z 31:

"31. **Studienrichtung "Jazz" [Studienzweige: "Jazz-Instrument (Jazz-Gesang)", "Jazztheorie"]**

A. Gemeinsame Bestimmungen

Ausbildungsziele:

Je nach dem gewählten Studienzweig hat das Studium der instrumentalen, vokalen und theoretischen Ausbildung als Jazzmusiker zu dienen.

Aufnahmsprüfung:

Im Rahmen der Aufnahmsprüfung sind auch Kenntnisse aus allgemeiner Musiklehre sowie nach Maßgabe der fachlichen Erfordernisse der einzelnen Instrumente instrumentale Vorkenntnisse nachzuweisen, wobei in besonderer Weise auf die Erfordernisse der Jazzmusik Bedacht zu nehmen ist.

Aufnahmsalter:

Die Aufnahme als ordentlicher Hörer setzt die Vollendung des 15. Lebensjahres voraus.

Studiendauer:

12 Semester; das Studium ist in zwei Studienabschnitte gegliedert.

Dauer des ersten Studienabschnittes:

6 Semester.

Dauer des zweiten Studienabschnittes:

6 Semester.

Ausbildungsziele des ersten Studienabschnittes:

Der erste Studienabschnitt dient der Vermittlung der theoretischen und praktischen Grundlagen des vom Studierenden gewählten Instrumentes (des Gesanges) in der Jazzmusik.

Ausbildungsziele des zweiten Studienabschnittes:

Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung des Studiums entsprechend dem gewählten Studienzweig.

Zentrales künstlerisches Fach des ersten Studienabschnittes:

Nach Wahl des Studierenden ein Instrument oder Gesang in der Jazzmusik.

Sonstige Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes:

a) Musikalische Grundschulung;
b) Jazztheorie;
c) Jazzgeschichte;
d) Improvisation;
e) Werk- und Improvisationsanalyse;
f) Rhythmik;
g) Klavier;
h) Ensemble;
i) Big Band;
j) das gewählte Instrument oder Gesang (Klassik);
k) Ensemble und Orchester (Klassik).

Das Pflichtfach "Klavier" hat zu entfallen, sofern dieses Instrument als zentrales künstlerisches Fach gewählt wurde.

Wahlfächer:

Fächer gemäß § 16 Abs. 1 dritter Satz.

B. Besondere Bestimmungen

Zweiter Studienabschnitt [Studienzweig "Jazz-Instrument (Jazz-Gesang)"]

Zentrales künstlerisches Fach:

Das im ersten Studienabschnitt gewählte Instrument (Gesang).

Sonstige Pflichtfächer:

a) Improvisation;
b) Ensemble;
c) Big Band;
d) Musikelektronik;
e) Vokalensemble;
f) Teilgebiete der Theorie und der Geschichte der Musik (Klassik);

g) weitere Teilgebiete aus den im ersten und zweiten Studienabschnitt genannten sonstigen Pflichtfächern nach Maßgabe des Studienplanes.

Die Studierenden sind berechtigt, Lehrveranstaltungen aus den in lit. d bis g genannten Pflichtfächern bereits im ersten Studienabschnitt zu besuchen und durch Prüfungen (erfolgreiche Teilnahme) abzuschließen.

Zweiter Studienabschnitt (Studienzweig "Jazztheorie")

Zentrales künstlerisches Fach:

Jazztheorie (Komposition und Arrangement).

Sonstige Pflichtfächer:

a) Improvisation;
b) Komposition außerhalb der Jazzmusik;
c) Musikelektronik."

9. In der Anlage B Z 5 lautet der Absatz über die Aufnahmsprüfung:

"Aufnahmsprüfung:

Im Rahmen der Aufnahmsprüfung sind auch Kenntnisse aus allgemeiner Musiklehre nachzuweisen. Bei der Prüfung der musikalischen Begabung ist in besonderer Weise auf die Befähigung zum Einsatz der Musik als Mittel der Therapie Bedacht zu nehmen. Abweichend von den Bestimmungen des

§ 38 Abs. 1 gehören dem Prüfungssenat die Leiter der Lehrveranstaltungen aus dem Fach "Musiktherapeutik", die Leiter der Lehrveranstaltungen aus den medizinischen Fächern sowie der für das Kurzstudium zuständige Abteilungsleiter bzw. dessen Stellvertreter an."

10. Der Anlage B wird folgende Z 6 angefügt:

"6. **Kurzstudium "Musik- und Bewegungserziehung"**

Ausbildungsziele:

Der Absolvent soll aufgrund einer theoretischen und praktischen Ausbildung befähigt sein, Musik und Bewegung im Rahmen seines erlernten Berufes zu vertreten und Aufgaben der Fortbildung in diesem Fachgebiet in verschiedenen pädagogischen Berufen zu übernehmen.

Besondere Aufnahmsvoraussetzungen:

Reifeprüfung einer höheren Schule und eine abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische pädagogische Ausbildung.

Aufnahmsprüfung:

Im Rahmen der Aufnahmsprüfung sind die musikalische und tänzerische Begabung, pädagogische Kenntnisse und auch die Fähigkeit nachzuweisen, mit Lerngruppen in den Bereichen Musik und Bewegung zu arbeiten. Überdies ist die Beherrschung der deutschen Sprache nachzuweisen.

Studiendauer:

4 Semester; das Kurzstudium ist nicht in Studienabschnitte gegliedert.

Pflichtfächer:

a) Didaktik von Musik und Bewegung;
b) Theorie und Geschichte von Musik und Bewegung;
c) Praxis von Musik und Bewegung.

Auf das Pflichtfach "Didaktik von Musik und Bewegung" sind die Bestimmungen über zentrale künstlerische Fächer sinngemäß anzuwenden.

Diplomarbeit:

Der Studierende hat durch selbständige schrifliche Bearbeitung eines Themas aus dem Fach "Didaktik von Musik und Bewegung" den Erfolg der theoretischen und praktischen Berufsausbildung darzulegen. Der Studierende ist berechtigt, das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen eines von ihm gewählten Leiters einer Lehrkanzel aus dem erwähnten Fach auszuwählen und selbst Themen vorzuschlagen. Dem Lehrer, der das Thema vergeben hat, obliegt auch die Betreuung des Studierenden bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit und ihre Beurteilung. Die positive Beurteilung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung.

Diplomprüfung:

Die Diplomprüfung ist eine mündliche kommissionelle Prüfung über das Fachgebiet der Diplomarbeit. Abweichend von den Bestimmungen des § 38 Abs. 2 gehören dem Prüfungssenat neben dem Rektor oder einem von ihm namhaft gemachten Hochschulprofessor als Vorsitzender, der zuständige Abteilungsleiter bzw. dessen Stellvertreter, der Betreuer der Diplomarbeit und zwei weitere Lehrer aus dem Fach "Didaktik von Musik und Bewegung" an.

Berufsbezeichnung:

Personen, die die Diplomprüfung erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Musik- und Bewegungserzieher" zu führen."

ARTIKEL II

(1) Die Bestimmungen des § 56 Abs. 1 gelten auch für Studierende, die ihr Studium nach den neuen Studienvorschriften für das Kurzstudium "Musik- und Bewegungserziehung" fortsetzen wollen.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1990 in Kraft.

Gegenüberstellung

ARTIKEL I

alte Fassung:	neue Fassung:
§ 8.(9): Bei einer Änderung des Studienplanes haben die Studierenden das Recht, das von ihnen schon begonnene Studium (den von ihnen schon begonnenen Studienabschnitt) nach dem bisher geltenden Studienplan zu vollenden; es steht ihnen aber frei, auf den neuen Studienplan überzugehen. In diesem Fall ist von der Studienkommission festzustellen, welche der bisher erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des neuen Studienplanes entsprechen.	**§ 8.(9):** entfällt.
	§ 27.(8): Hat ein ordentlicher Hörer der Studienrichtungen 2 bis 37 der Anlage A und der Studienrichtungen der Anlage B die für das Studium (den betreffenden Studienabschnitt) festgesetzte Zahl einrechenbarer Semester bereits inskribiert, jedoch noch nicht alle für die Diplomprüfung vorgesehenen Vorprüfungen abgelegt, so ist er unbeschadet der im § 18

Abs. 7 vorgesehenen Wiederholungsmöglichkeit in den zentralen künstlerischen Fächern nicht mehr zu unterrichten. Die Inskription ist jedoch spätestens bis zum zweiten folgenden Semester zulässig. Hat der Studierende auch bis zum Ende dieses Semesters die vorgesehenen Vorprüfungen noch nicht abgelegt, ist er von der Fortsetzung dieses Studiums an jeder inländischen Hochschule und von der neuerlichen Aufnahme desselben Studiums an derselben Hochschule ausgeschlossen.

§ 36.(7): Die Bestimmungen der Abs. 4 und 5 sind auf Teilsenate der Aufnahmsprüfungen anzuwenden.

§ 38.(1): Zur Abhaltung von Aufnahmsprüfungen und Prüfungen gemäß § 33 Abs. 5 ist für jede Studienrichtung an jeder Hochschule ein Prüfungssenat zu bilden, dem der Rektor oder ein von ihm namhaft gemachter Hochschulprofessor als Vorsitzender sowie sämtliche Hochschulprofessoren,

§ 38.(1): Zur Abhaltung von Aufnahmsprüfungen und Prüfungen gemäß § 33 Abs. 5 ist für jede Studienrichtung an jeder Hochschule ein Prüfungssenat zu bilden, dem der Rektor oder ein von ihm namhaft gemachter Hochschulprofessor als Vorsitzender sowie sämtliche Hochschulprofessoren,

die in der betreffenden Studienrichtung ein zentrales künstlerisches Fach vertreten, angehören. Als Hochschulprofessoren haben auch jene Lehrer zu gelten, die gemäß § 33 Abs. 4 des Kunsthochschul-Organisationgesetzes oder gemäß § 15 Abs. 3 der Kunsthochschulordnung eine Klasse leiten, oder die gemäß § 12 Abs. 3 des Akademie-Organisationsgesetzes mit der zeitweiligen Vertretung der Leitung einer Meisterschule betraut wurden. An den Kunsthochschulen gehören dem Prüfungssenat ferner der (die) für die betreffende Studienrichtung zuständige(n) Abteilungsleiter an. Der Prüfungssenat ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden wenigestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. An den Kunsthochschulen ist zur Beschlußfähigkeit überdies die Anwesenheit der (des) Abteilungsleiter(s) erforderlich. Sind an einer Hochschule in einer Studienrichtung weniger als zwei Hochschulprofessoren mit der Lehre eines zentralen künstlerischen Faches betraut, so hat der Rektor ein zusätzliches Mitglied des

die in der betreffenden Studienrichtung ein zentrales künstlerisches Fach vertreten, angehören. Als Hochschulprofessoren haben auch jene Lehrer zu gelten, die gemäß § 33 Abs. 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes oder gemäß § 15 Abs. 3 der Kunsthochschulordnung eine Klasse leiten, oder die gemäß § 52 Abs. 4 des Akademie-Organisationsgesetzes mit der zeitweiligen Vertretung der Leitung einer Meisterschule betraut wurden. An den Kunsthochschulen gehören dem Prüfungssenat ferner der (die) für die betreffende Studienrichtung zuständige(n) Abteilungsleiter bzw. dessen (deren) Stellvertreter, soferne dieser nicht ohnehin Vorsitzender des Prüfungssenates ist, an. Besteht die Aufnahmsprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, können für diese jeweils einzelne oder mehrere Teilsenate aus den Mitgliedern des Prüfungssenates gebildet werden. Soweit dies pädagogisch notwendig ist, hat der Rektor zusätzliche Mitglieder für den Prüfungssenat oder für einzelne Teilsenate aus dem

Prüfungsenates aus dem Kreis der Hochschulassistenten, der Bundeslehrer oder Vertragslehrer oder der Lehrbeauftragten des betreffenden Faches zu bestellen, in Ermangelung eines solchen einen fachverwandten Hochschulprofessor.

Kreis fachzuständiger Hochschulassistenten, Bundeslehrer, Vertragslehrer oder der Lehrbeauftragten, in Ermangelung solcher Lehrer, fachverwandte Hochschulprofessoren zu bestellen. Ein Prüfungssenat und ein Teilsenat sind beschlußfähig, wenn neben dem jeweiligen Vorsitzenden wenigstens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

§ 38.(2): Zur Abhaltung von Diplomprüfungen ist an jeder Hochschule für Musik und darstellende Kunst für jede Studienrichtung ein Prüfungssenat zu bilden, dem der Rektor oder ein von ihm namhaft gemachter Hochschulprofessor als Vorsitzender, der (die) für die Studienrichtung zuständige(n) Abteilungsleiter sowie sämtliche Hochschulprofessoren, sowie sämtliche Hochschulprofessoren, die in der betreffenden Studienrichtung ein zentrales künstlerisches Fach vertreten, angehören. Die Bestimmungen des Abs. 1 zweiter Satz sind sinngemäß anzuwenden. Der Prüfungssenat ist beschluß-

§ 38.(2): Zur Abhaltung von Diplomprüfungen ist an jeder Hochschule für Musik und darstellende Kunst für jede Studienrichtung ein Prüfungssenat zu bilden, dem der Rektor oder ein von ihm namhaft gemachter Hochschulprofessor als Vorsitzender, der (die) für die Studienrichtung zuständige(n) Abteilungsleiter bzw. dessen (deren) Stellvertreter, soferne dieser nicht ohnehin Vorsitzender des Prüfungssenates ist, sowie sämtliche Hochschulprofessoren, die in der betreffenden Studienrichtung ein zentrales künstlerisches Fach vertreten, angehören. Die Bestimmungen des Abs. 1, zweiter

fähig, wenn neben dem Vorsitzenden und dem (den) Abteilungsleiter(n) wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Sind an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst in einer Studienrichtung weniger als drei Hochschulprofessoren mit der Lehre eines zentralen künstlerischen Faches betraut, so hat der Rektor zusätzlich Mitglieder des Prüfungssenates aus dem Kreis der Hochschulassistenten, der Bundeslehrer oder Vertragslehrer oder der Lehrbeauftragten des betreffenden Faches zu bestellen, in Ermangelung einer ausreichenden Zahl solcher Lehrer fachververwandte Hochschulprofessoren. Außerdem kann der Prüfungssenat bei Bedarf besonders qualifizierte Fachleute, die nicht der Hochschule angehören, zu seinen Mitgliedern bestellen.

Satz sind sinngemäß anzuwenden. Soweit dies pädagogisch notwendig ist, hat der Rektor zusätzlich Mitglieder des Prüfungssenates aus dem Kreis fachzuständiger Hochschulassistenten, Bundeslehrer, Vertraglehrer oder der Lehrbeauftragten, in Ermangelung solcher Lehrer, fachverwandte Hochschulprofessoren zu bestellen. Außerdem kann der Prüfungssenat bei Bedarf besonders qualifizierte Fachleute, die nicht der Hochschule angehören, zu seinen Mitgliedern bestellen. Der Prüfungssenat ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

Anlage A, 1. Studienrichtung "Komposition und Musiktheorie"; zentrale künstlerische Fächer im Studienzweig "Musiktheorie":

Anlage A, 1. Studienrichtung "Komposition und Musiktheorie"; zentrale künstlerische Fächer des Studienzweiges "Musiktheorie":

Zentrale künstlerische Fächer:
a) Harmonielehre;
b) Kontrapunkt;
c) Formanalyse.

Anlage A, Studienrichtung "Musikleitung"; zentrale künstlerische Fächer und sonstige Pflichtfächer des Studienzweiges "Orchesterdirigieren":

Zentrale künstlerische Fächer:
a) Dirigieren;
b) Klavier;
c) Instrumentation.

Sonstige Pflichtfächer:
a) Formanalyse;
b) Partiturspiel;
c) Korrepetition;
d) Gehörbildung;
e) Opern- und Oratorienkunde;
f) Neue Musik;
g) Chor;
h) Stimmbildung;
i) Italienisch;
j) Methodik der wissenschaftlichen Arbeit;
k) Alte Musik;
l) ein weiteres Instrumentalfach nach Wahl des Studierenden und nach Maßgabe des Studienplanes;
m) Rechtskunde.

Zentrale künstlerische Fächer:
a) Musiktheorie;
b) Formanalyse.

Anlage A, Studienrichtung "Musikleitung"; zentrale künstlerische Fächer und sonstige Pflichtfächer des Studienzweiges "Orchesterdirigieren":

Zentrale künstlerische Fächer:
a) Dirigieren;
b) Klavier.

Sonstige Pflichtfächer:
a) Formanalyse;
b) Partiturspiel;
c) Korrepetition;
d) Gehörbildung;
e) Opern- und Oratorienkunde;
f) Neue Musik;
g) Chor;
h) Stimmbildung;
i) Italienisch;
j) Methodik der wissenschaftlichen Arbeit;
k) Alte Musik;
l) ein weiteres Instrumentalfach nach Wahl des Studierenden und nach Maßgabe des Studienplanes;
m) Rechtskunde;
n) Instrumentation.

Anlage A, Studienrichtung "Musikleitung"; zentrale künstlerische Fächer und sonstige Pflichtfächer des Studienzweiges "Chordirigieren":	**Anlage A, Studienrichtung "Musikleitung"; zentrale künstlerische Fächer und sonstige Pflichtfächer des Studienzweiges "Chordirigieren":**
Zentrale künstlerische Fächer: a) Dirigieren; b) Klavier; c) Vokalsatz.	Zentrale künstlerische Fächer: a) Dirigieren; b) Klavier.
Sonstige Pflichtfächer: Die unter den lit.a bis m im Studienzweig "Orchesterdirigieren" angeführten sonstigen Pflichtfächer.	Sonstige Pflichtfächer: Die unter den lit.a bis m im Studienzweig "Orchesterdirigieren" angeführten sonstigen Pflichtfächer und das Pflichtfach "Vokalsatz".
Anlage A, 31. Studienrichtung "Jazz"	**Anlage A, 31. Studienrichtung "Jazz" [Studienzweige: "Jazz-Instrument (Jazz-Gesang)", "Jazztheorie"]**
	A. Gemeinsame Bestimmungen
Ausbildungsziele: Das Studium hat der instrumentalen, vokalen und theoretischen Ausbildung als Jazzmusiker zu dienen.	Ausbildungsziele: Je nach dem gewählten Studienzweig hat das Studium der instrumentalen, vokalen und theoretischen Ausbildung als Jazzmusiker zu dienen.

Aufnahmsprüfung:
Im Rahmen der Aufnahmsprüfung sind auch Kenntnisse aus allgemeiner Musiklehre sowie nach Maßgbe der fachlichen Erfordernisse der einzelnen Instrumente instrumentale Vorkenntnisse nachzuweisen, wobei in besonderer Weise auf die Erfordernisse der Jazzmusik Bedacht zu nehmen ist.

Aufnahmsalter:
Die Aufnahme als ordentlicher Hörer setzt die Vollendung des 15. Lebensjahres voraus.

Studiendauer:
16 Semester; das Studium ist in zwei Studienabschnitte gegliedert.

Dauer des ersten Studienabschnittes:
10 Semester.

Dauer des zweiten Studienabschnittes:
6 Semester.

Ausbildungsziele des ersten Studienabschnittes:
Der erste Studienabschnitt dient der Vermittlung der theoretischen und praktischen Grundlagen des vom Studieren-

Aufnahmsprüfung:
Im Rahmen der Aufnahmsprüfung sind auch Kenntnisse aus allgemeiner Musiklehre sowie nach Maßgabe der fachlichen Erfordernisse der einzelnen Instrumente instrumentale Vorkenntnisse nachzuweisen, wobei in besonderer Weise auf die Erfordernisse der Jazzmusik Bedacht zu nehmen ist.

Aufnahmsalter:
Die Aufnahme als ordentlicher Hörer setzt die Vollendung des 15. Lebensjahres voraus.

Studiendauer:
12 Semester; das Studium ist in zwei Studienabschnitte gegliedert.

Dauer des ersten Studienabschnittes:
6 Semester.

Dauer des zweiten Studienabschnittes:
6 Semester.

Ausbildungsziele des ersten Studienabschnittes:
Der erste Studienabschnitt dient der Vermittlung der theoretischen und praktischen Grundlagen des vom Studie-

den gewählten Instrumentes (des Gesanges) und der Jazzmusik.

Kombination mit einem Instrumental(Gesangs)studium:
Das Studium der Studienrichtung Jazz ist im ersten Studienabschnitt mit dem ersten Studienabschnitt der dem gewählten Instrument (Gesang) entsprechenden Studienrichtung der Instrumentalstudien bzw. der Studienrichtung Gesang zu kombinieren.

Zentrales künstlerisches Fach des ersten Studienabschnittes:
Nach Wahl des Studierenden ein Instrument oder Gesang in der Jazzmusik.

Sonstige Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes:
a) Musikalische Grundschulung;
b) Jazztheorie;
c) Jazzgeschichte;
d) Klavier;
e) Improvisation;
f) Werk- und Improvisationsanalyse;
g) Ensemble;
h) Rythmik;
i) Chor;
j) Orchester.

renden gewählten Instrumentes (des Gesanges) in der Jazzmusik.

Ausbildungsziele des zweiten Studienabschnittes:
Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung des Studiums entsprechend dem gewählten Studienzweig.

Zentrales künstlerisches Fach des ersten Studienabschnittes:
Nach Wahl des Studierenden ein Instrument oder Gesang in der Jazzmusik.

Sonstige Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes:
a) Musikalische Grundschulung;
b) Jazztheorie;
c) Jazzgeschichte;
d) Improvisation;
e) Werk- und Improvisationsanalyse;
f) Rhythmik;
g) Klavier;
h) Ensemble;
i) Big Band;
j) das gewählte Instrument oder Gesang (Klassik);
k) Ensemble und Orchester (Klassik).

Sonstige Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes der Studienrichtung Jazz, die mit sonstigen Pflichtfächern des ersten Studienabschnittes des gewählten Instrumental(Gesangs) Studiums übereinstimmen, sind nur einmal durch Prüfung (erfolgreiche Teilnahme) abzuschließen. Das Pflichtfach "Klavier" hat zu entfallen, sofern dieses Instrument als zentrales künstlerisches Fach gewählt wurde.

Zulassung zur ersten Diplomprüfung:
Die Zulassung zur ersten Diplomprüfung setzt die Ablegung der ersten Diplomprüfung in der dem gewählten Instrument (Gesang) entsprechenden Studienrichtung der Instrumental(Gesangs)Studien voraus.

Ausbildungsziele des zweiten Studienabschnittes:
Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung des Studiums im instrumentalen oder vokalen Bereich oder in der Jazztheorie.

Zentrales künstlerisches Fach des zweiten Studienabschnittes:
Das Pflichtfach "Klavier" hat zu entfallen, sofern dieses Instrument als zentrales künstlerisches Fach gewählt wurde.

Wahlfächer:
Fächer gemäß § 16 Abs. 1 dritter Satz.

B. Besondere Bestimmungen

Zweiter Studienabschnitt [Studienzweig "Jazz-Instrument (Jazz-Gesang)"]

Zentrales künstlerisches Fach:
Das im ersten Studienabschnitt gewählte Instrument (Gesang).

Sonstige Pflichtfächer:
a) Improvisation;
b) Ensemble;
c) Big Band;
d) Musikelektronik;
e) Vokalensemble;
f) Teilgebiete der Theorie und der Geschichte der Musik (Klassik);
g) Weitere Teilgebiete aus den im ersten und zweiten Studienabschnitt genannten sonstigen Pflichtfächern nach Maßgabe des Studienplanes.

Nach Wahl des Studierenden:
a) das im ersten Studienabschnitt gewählte Instrument (Gesang) oder
b) Jazztheorie (Komposition und Arrangement).

Sonstige Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes:
a) Improvisation;
b) Ensemble
c) Komposition außerhalb der Jazzmusik

Wahlfächer:
Fächer gemäß § 16 Abs. 1 dritter Satz.

Die Studierenden sind berechtigt, Lehrveranstaltungen aus den in lit. d bis g genannten Pflichtfächern bereits im ersten Studienabschnitt zu besuchen und durch Prüfungen (erfolgreiche Teilnahme) abzuschließen.

Zweiter Studienabschnitt (Studienzweig "Jazztheorie")

Zentrales künstlerisches Fach:
Jazztheorie (Komposition und Arrangement).

Sonstige Pflichtfächer:
a) Improvisation;
b) Komposition außerhalb der Jazzmusik;
c) Musikelektronik."

Anlage B, 5. Kurzstudium "Musiktherapie"; Aufnahmsprüfung:

Aufnahmsprüfung:
Im Rahmen der Aufnahmsprüfung sind auch Kenntnisse aus allgemeiner Musklehre nachzuweisen. Bei der Prüfung der musikalischen Begabung ist in besonderer Weise auch die

Anlage B, 5. Kurzstudium "Musiktherapie"; Aufnahmsprüfung:

Aufnahmsprüfung:
Im Rahmen der Aufnahmsprüfung sind auch Kenntnisse aus allgemeiner Musiklehre nachzuweisen. Bei der Prüfung der musikalischen Begabung ist in

Befähigung zum Einsatz der Musik als Mittel der Therapie Bedacht zu nehmen. Abweichend von den Bestimmungen des § 38 Abs.1 gehören dem Prüfungssenat die Leiter der Lehrveranstaltungen aus dem Fach "Musiktherapeutik" sowie die Leiter der Lehrveranstaltungen aus den medizinischen Fächern an. Der Senat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende des Prüfungssenates im vom Rektor aus dem Kreise der Senatsmitglieder zu bestellen.

---

besonderer Weise auf die Befähigung zum Einsatz der Musik als Mittel der Therapie Bedacht zu nehmen. Abweichend von den Bestimmungen des § 38 Abs. 1 gehören dem Prüfungssenat die Leiter der Lehrveranstaltungen aus dem Fach "Musiktherapeutik", die Leiter der Lehrveranstaltungen aus den medizinischen Fächern sowie der für das Kurzstudium zuständige Abteilungsleiter bzw. dessen Stellvertreter an."

Anlage B, 6. Kurzstudium "Musik- und Bewegungserziehung":

Ausbildungsziele:
Der Absolvent soll aufgrund einer theoretischen und praktischen Ausbildung befähigt sein, Musik und Bewegung im Rahmen seines erlernten Berufes zu vertreten und Aufgaben der Fortbildung in diesem Fachgebiet in verschiedenen pädagogischen Berufen zu übernehmen.

Besondere Aufnahmsvoraussetzungen:
Reifeprüfung einer höheren Schule und eine abgeschlos-

wertige ausländische pädagogische Ausbildung.

Aufnahmsprüfung:
Im Rahmen der Aufnahmsprüfung und die musikalische und tänzerische Begabung, pädagogische Kenntnisse und auch die Fähigkeit nachzuweisen, mit Lerngruppen in den Bereichen Musik und Bewegung zu arbeiten. Überdies ist die Beherrschung der deutschen Sprache nachzuweisen.

Studiendauer:
4 Semester; das Kurzstudium ist nicht in Studienabschnitte gegliedert.

Pflichtfächer:
a) Didaktik von Musik und Bewegung;
b) Theorie und Geschichte von Musik und Bewegung;
c) Praxis von Musik und Bewegung.

Auf das Pflichtfach "Didaktik von Musik und Bewegung" sind die Bestimmungen über zentrale künstlerische Fächer sinngemäß anzuwenden.

Diplomarbeit:
Der Studierende hat durch

selbständige schrifliche Bearbeitung eines Themas aus dem Fach "Didaktik von Musik und Bewegung" den Erfolg der theoretischen und praktischen Berufsausbildung darzulegen. Der Studierende ist berechtigt, das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen eines von ihm gewählten Leiters einer Lehrkanzel aus dem erwähnten Fach auszuwählen und selbst Themen vorzuschlagen. Dem Lehrer, der das Thema vergeben hat, obliegt auch die Betreuung des Studierenden bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit und ihre Beurteilung. Die positive Beurteilung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung.

Diplomprüfung:
Die Diplomprüfung ist eine mündliche kommissionelle Prüfung über das Fachgebiet der Diplomarbeit. Abweichend von den Bestimmungen des § 38 Abs. 2 gehören dem Prüfungssenat neben dem Rektor oder einem von ihm namhaft gemachten Hochschulprofessor als Vorsitzender, der zuständige Abteilungsleiter bzw. dessen Stellvertreter,

der Betreuer der Diplomarbeit und zwei weitere Lehrer aus dem Fach "Didaktik von Musik und Bewegung" an.

Berufsbezeichnung:
Personen, die die Diplomprüfung erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Musik- und Bewegungserzieher" zu führen."

E R L Ä U T E R U N G E N

Allgemeiner Teil

Das Kunsthochschul-Studiengesetz, BGBl.Nr. 187/1983, ist am 1. Oktober 1983 in Kraft getreten. Seither wurden die vorgesehen Studienkommissionen eingerichtet und die meisten Studienpläne für die in den Anlagen A und B des genannten Gesetzes angeführten Studienrichtungen beraten und beschlossen. Mit Beginn des Studienjahres 1989/90 werden bis auf zwei alle Studienpläne in Kraft getreten sein. Die bisher bei der Realisierung der Studienpläne gemachten Erfahrungen machen eine erste inhaltliche Änderung bzw. Ergänzung des Kunsthochschul-Studiengesetzes notwendig.

Die derzeit geltende Fassung des Kunsthochschul-Studiengesetzes enthält keine Aussage darüber, wie vorzugehen ist, wenn ein Studierender zwar die Zahl der vorgesehenen Semester eines Studienabschnittes oder seines Studiums absolviert hat, das Studium aber nicht beenden kann, weil er die Vorprüfungen oder die abschließende Diplomprüfung noch nicht vollständig absolviert hat. Die nunmehr vorgeschlagene Lösung sieht vor, daß der Studierende noch weitere zwei Semester für die Ablegung seiner Vorprüfungen an der Hochschule inskribieren kann, jedoch in seinen zentralen künstlerischen Fächern nicht mehr unterrichtet werden darf. Nach Ablauf der zwei Semester soll der Studierende, soferne er die Vorprüfungen noch immer nicht abgelegt hat, von der Fortsetzung des Studiums und vom Neubeginn dieses Studiums an derselben Hochschulen ausgeschlossen sein. Durch den Wegfall des Unterrichts im zentralen künstlerischen Fach soll einerseits erreicht werden, daß der Studierende sich voll auf die noch fehlenden sonstigen Pflichtfächer konzentrieren kann und andererseits die ohnedies knappen Unterrichtsplätze im künstlerischen Einzelunterricht nicht weiter belastet.

Der sofortige Ausschluß von der Fortsetzung des Studiums unmittelbar nach Absolvierung der vorgeschriebenen Studiendauer erschien im Hinblick auf die bisher eingetretenen Härtefälle als eine nicht vertretbare Maßnahme. Andererseits war eine Verdoppelung der vorgeschriebenen Studienzeit, wie dies derzeit im wesentlichen bei den Studienrichtungen der bildenden und angewandten Kunst im Studiengesetz (§ 38 Abs.3) vorgesehen ist, ebenfalls nicht zu akzeptieren, da die Studienzeiten in den meisten musikalischen Studienrichtungen wesentlich länger sind. So würde bei den Instrumentalstudien die Verdoppelung der vorgesehenen Studienzeit eine faktische Studiendauer von 32 Semestern zulassen.

Die vorgesehene Zusammensetzung des Aufnahmsprüfungssenates an den Musikhochschulen hat sich als zu eng erwiesen, um einerseits die überaus große Zahl der Aufnahmswerber, andererseits aber auch die Vielzahl der für einzelne Studienrichtungen notwendigen Vorkenntnisse und Fähigkeiten sachgerecht zu beurteilen. Auch unterrichten in einzelnen Studienrichtungen andere Hochschullehrer als Hochschulprofessoren in den zentralen künstlerischen Fächern. Die Besetzung der Aufnahmsprüfungssenate, fast ausschließlich durch Ordentliche Hochschulprofessoren der zentralen künstlerischen Fächer, erwies sich daher als nicht ausreichend. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, daß der Aufnahmsprüfungssenat, durch Vertreter des sogenannten "Mittelbaues" zu erweitern ist, soferne dies pädagogisch erforderlich ist. Ähnliches gilt auch für die Zusammensetzung der Diplomprüfungssenate an den Musikhochschulen. Auch hier wurde dem Wunsch der Hochschulen Rechnung getragen und der Mittelbau, soferne dies notwendig ist, zur Mitwirkung in den Diplomprüfungssenaten herangezogen.

Die in derzeitige Regelung für die Studienrichtung Jazz sieht eine gleichzeitige Absolvierung des Instrumental- bzw. Gesangsstudiums im Klassischen und Jazzbereich im ersten Studienabschnitt vor. Die vollständige Absolvierung des Jazzstudiums und des klassischen Studiums im gesamten Umfang wurde in den Beratungen der Studienkommission über die Erlassung eines Studienplanes weder als sachlich gerechtfertigt noch als quantitativ für den Studierenden bewältigbar angesehen und daher abgelehnt. Die Beratungen für ein neues Studienkonzept der Studienrichtung Jazz schlägt sich in dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf dahingehend nieder, daß im ersten Studienabschnitt lediglich eine sechssemestrige klassische Ausbildung in einem wesentlich eingeschränkten Ausmaß vorgesehen wird.

An der Abteilung "Orff-Institut" der Hochschule für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum" in Salzburg soll ein Kurzstudium für Musik- und Bewegungserziehung gesetzlich verankert werden. Dieses Studium hat es schon nach den bisherigen Studienvorschriften vor dem Inkrafttreten des Kunsthochschul-Studiengesetzes gegeben. Es sieht die Möglichkeit für ausgebildete Lehrer vor, zusätzliche Kenntnisse im musikalischen und im Bewegungsbereich zu erwerben. Das Studium soll vier Semester dauern. Die Studienanforderungen sind dementsprechend umfangreich und führen in jedem Semester zu einer über 20-wochenstündigen Unterrichtsbelastung. Die zweijährige Studienzeit wurde deshalb so knapp bemessen, damit im Beruf stehende Lehrer diesen nicht zulange für das Studium unterbrechen müssen.

Darüber hinaus wurden kleine Änderungen in den Anlagen A und B des Studiengesetzes vorgenommen. So im Studienzweig Musiktheorie der Studienrichtung Komposition und in den Studienzweigen Orchesterdirigieren und Chordirigieren der Studienrichtung Musikleitung. Ferner wurde die Zusammensetzung des Aufnahmsprüfungssenates im Kurzstudium Musiktherapie ebenfalls geringfügig abgeändert.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 8 Abs. 9):

Die derzeitige Gesetzeslage sieht bei jeder Änderung eines Studienplanes die Möglichkeit für die Studierenden vor, ihre Studien nach dem bisher geltenden Studienplan fortzuführen und abzuschließen.

Die bisherigen Erfahrungen mit den Studienplänen haben gezeigt, daß sehr häufig Lehrveranstaltungen im Titel, in der Stundenzahl bzw. im Lehrveranstaltungstyp geändert werden. Die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen würden dazu führen, daß die Lehrveranstaltungen für die Studierenden nach den bisherigen und nach den geänderten Studienplänen anzubieten wären, was zu einer wesentlichen Erweiterung des Lehrveranstaltungsangebotes führen würde und im Hinblick auf die doch kleine Zahl der Studierenden an den Hochschulen künstlerischer Richtung weder sachlich noch finanziell gerechtfertigt wäre. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die Streichung dieser Bestimmung vor. Damit würden Studienplanänderungen für die Zukunft Geltung haben und geänderte Lehrveranstaltungen nur von jenen Studierenden zu absolvieren sein, die die Lehrveranstaltung nach dem bisherigen Studienplan noch nicht absolviert haben. Bereits abgelegte Prüfungen würden ihre Geltung behalten.

Zu Art. 1 Z 2 (§ 27 Abs. 8):

Wie schon im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, soll mit dieser Bestimmung eine Aussage im Kunsthochschul-Studiengesetz darüber getroffen werden, wie vorzugehen ist, wenn Studierende die vorgeschriebene Studiendauer bereits absolviert haben, in den sonstigen Pflichtfächer jedoch noch nicht vollständig abgeschlossen haben und daher die abschließende Diplomprüfung nicht absolvieren können. Die Be-

stimmungen über die Einrechnung von Semestern in die vorgesehene Studienzeit haben zu unterschiedlichen Interpretationen geführt. Zunächst wurde die Bestimmung über die vorgesehene Studienzeit dahingehend ausgelegt, daß Studierende nach Ablauf der Studienzeit ihr Studium nicht mehr fortsetzen können, wenn sie dieses noch nicht vollständig abgeschlossen haben. Für diese Interpretation findet sich im Kunsthochschul-Studiengesetz keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Eine andere Auslegungsvariante besteht darin, dem Studierenden die Inskription in den kommenden Semestern zur Ablegung der sonstigen Pflichtfächer zu gestatten, den Unterricht in den zentralen künstlerischen Fächern jedoch zu untersagen, da der Studierende ohnehin diese Lehrveranstaltungen bereits in den einrechenbaren Semestern erfolgreich abgeschlossen hat. Die nunmehr vorgeschlagene Regelung folgt der letztgenannten Überlegung und sieht die Zulässigkeit der Inskription noch für weitere zwei Semester vor, untersagt jedoch den Unterricht in den zentralen künstlerischen Fächern. Eine weitergehende Änderung der Studienzeit erschien im Hinblick auf die ohnehin große Semesterzahl in den musikalischen Studienrichtungen und die Möglichkeit, zweimal ein bereits eingerechnetes Semster zu wiederholen als sachlich nicht gerechtfertigt. Diese Regelung bedeutet für die Studierenden einen gewissen Zwang, rasch die fehlenden sonstigen Pflichtfächer nachzuholen, da sie in der abschließenden Diplomprüfung ihre Kenntnisse in den zentralen künstlerischen Fächern nachweisen müssen.

Zu Art. 1 Z 3 und 4 (§ 36 Abs. 7 und § 38 Abs. 1 und 2):

Die bisherigen Bestimmungen des § 38 Abs. 1 sehen nur die Ordentlichen Hochschulprofessoren der zentralen künstlerischen Fächer als Mitglieder des Aufnahmsprüfungssenates vor. Nur wenn die Zahl der Hochschulprofessoren weniger als zwei beträgt, können zusätzliche Mitglieder aus dem Kreis des sogenannten "Mittelbaues" in den Aufnahmsprüfungssenat aufgenom-

men werden. Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß in vielen Studienrichtungen Kenntnisse bei den Aufnahmsprüfungen gefordert werden, die nicht im Fach des Hochschulprofessores enthalten sind oder aber überhaupt außerhalb des zentralen künstlerischen Faches liegen. Darüber hinaus unterrichten in einigen Fällen auch andere Hochschullehrer als Hochschulprofessoren in den zentralen künstlerischen Fächern. Hier wurde von den Hochschulen geltend gemacht, daß diese Hochschullehrer von der Mitwirkung in den Aufnahmsprüfungssenaten ausgeschlossen wären, obwohl sie nachher die Studierenden zu unterrichten hätten. Schließlich hat sich auch gezeigt, daß in einer Reihe von Studienrichtungen eine so große Zahl von Aufnahmswerbern nicht sinnvoll und sachgerecht in einem überblickbaren Zeitraum zu beurteilen ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht all diesen Bedenken Rechnung tragend eine größere Flexibilität bei der Bildung von Aufnahmsprüfungssenaten vor. So soll die Teilung des Prüfungssenates in mehrer Teilsenate ermöglicht werden. So könnte es in Hinkunft möglich sein, daß der erste Prüfungsteil von mehreren Teilsenaten, der letzte wiederum vom gesamten Prüfungssenat beurteilt wird. Die vorliegende Bestimmung vermeidet es, die vorhin angeführten Gründe für eine Ausweitung des Prüfungssenates taxativ aufzuzählen und faßt unter dem Begriff "Pädagogische Notwendigkeit" jene Fälle der Erweiterung des Prüfungssenates zusammen, in denen die Beiziehung anderer Hochschullehrer auch nur für einzelne Prüfungsteile als notwendig angesehen wird.

Beim Diplomprüfungssenat an den Musikhochschulen wurde ebenfalls dem Umstand Rechnung getragen, daß in einzelnen Studienrichtungen andere Hochschullehrer als Hochschulprofessoren im zentralen künstlerischen Fach unterrichten, die dann jedoch bei der abschließenden Beurteilung der Diplomprüfung nicht mitwirken. Auch hiefür ist nunmehr die Beiziehung

dieser Lehrer als pädagogisch sinnvoll angesehen worden. Dies deshalb, weil die Studierenden solcher Lehrer gegenüber den Studierenden der Ordentlichen Hochschulprofessoren insoferne benachteiligt wären, als ihre Lehrer im Diplomprüfungssenat nicht mitwirken könnten.

Zu Art. 1 Z 5 (Anlage A, 2. Studienrichtung Musikleitung Studienzweig "Musiktheorie"):

Die geltenden Bestimmungen des Kunsthochschul-Studiengesetzes in der Anlage A sehen in der Studienrichtung Komposition für die zentralen künstlerischen Fächer des Studienzweiges Musiktheorie in zwei Fächern die gleiche Bezeichnung vor wie im ersten Studienabschnitt. Es sind dies die Fächer Harmonielehrer und Kontrapunkt. Es wird jedoch im Studienzweig Musiktheorie darunter deutlich anderes vermittelt als in den zentralen künstlerischen Fächer des ersten Studienabschnittes. Es wurde daher von der Wiener Musikhochschule der Vorschlag gemacht, die beiden Fächer zu einem Fach Musiktheorie zusammenzufassen und dies auch im Gesetz zum Ausdruck zu bringen.

Zu Art. 1 Z 6 und 7 (Anlage A, 2. Studienrichtung Musikleitung, Studienzweige Orchesterdirigieren und Chordirigieren):

Im Studienzweig Orchesterdirigieren der Studienrichtung Musikleitung sieht das Kunsthochschul-Studiengesetz derzeit das zentrale künstlerische Fach Instrumentation vor. Nach übereinstimmender Meinung der Musikhochschulen ist dieses Fach jedoch nicht so wichtig, daß es Gegenstand der Diplomprüfung sein sollte. Es wäre daher den sonstigen Pflichtfächern zuzuordnen. Gleiches gilt für das zentrale künstlerische Fach Vokalsatz im Studienzweig Chordirigieren der Studienrichtung Musikleitung. Die sonstigen Pflichtfächer in diesen beiden Studienzweigen waren daher durch die Fächer Instrumentation und Vokalsatz zu erweitern.

Zu Art. 1 Z 8 (Anlage A, 31. Studienrichtung Jazz):

Schon vor dem Inkrafttreten des Kunsthochschul-Studiengesetzes war in der Studienrichtung Jazz das klassische Instrumental- bzw. Gesangsstudium bis zum Ende des sechsen Semesters parallel zu absolvieren.
Die gleichzeitige Absolvierung beider Studien im ersten Studienabschnitt wurde in der Anlage A zum KHStG beibehalten, allerdings wurde die Dauer dieses Abschnittes von 6 auf 10 Semester erhöht und der Pflichtfächerkatalog erweitert.

Im Zuge der Beratungen über die Realisierung eines Studienplanes für die Studienrichtung Jazz hat sich ergeben, daß die gleichzeitige Jazz- und Klassikausbildung im ersten Studienabschnitt in diesem Ausmaß vom Studierenden nicht zu bewältigen sein wird.
Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher die gleichzeitige Ausbildung im vollen Umfang nicht mehr vor. Die Unterweisung im klassischen Bereich wurde aus dem zentralen künstlerischen Fach herausgenommen und im Bereich der sonstigen Pflichtfächer angesiedelt.

Weiters wurden die sonstigen Pflichtfächer aufgrund der Studienplanberatungen modifiziert und ergänzt. Insbesondere wurde der Bedeutung der Elektronik im Jazz durch die Einführung des Pflichtfaches Musikelektronik in beiden Studienzweigen Rechnung getragen.

Die Notwendigkeit der Studienzweiggliederung im zweiten Studienabschnitt ergab sich aus den unterschiedlichen sonstigen Pflichtfächern der Schwerpunkte Jazz-Instrument (Jazz-Gesang) und Jazztheorie.

Zu Art. 1 Z 9 (Anlage B, 5. Kurzstudium Musiktherapie):

Dem Vorschlag der Wiener Musikhochschule folgend, wurde die Zusammensetzung des Aufnahmsprüfungssenates, was den Vorsitz und die Mitwirkung des zuständigen Abteilungsleiters anlangt, den anderen Studienrichtungen angeglichen.

Zu Art. 1 Z 10 (Anlage B, 6. Kurzstudium Musik- und Bewegungserziehung):

Schon bisher hat es ein viersemestriges Studium für Musik- und Bewegungserzieher für bereits im Beruf stehende Lehrer gegeben, das im Hinblick auf den großen Fortbildungsbedarf in diesem Bereich großen Anklang gefunden hat. Ein solches Kurzstudium wurde jedoch im Jahre 1983 noch nicht in das Kunsthochschul-Studiengesetz aufgenommen, weil man zunächst die Neugestaltung des Vollstudiums Musik- und Bewegungserziehung und die studienplanmäßige Realisierung abwarten wollte. Da nunmehr der Studienplan für das Vollstudium erlassen ist, soll auch das bisher bestehende viersemestrige Studium als Kurzstudium in das Kunsthochschul-Studiengesetz aufgenommen werden. Wie auch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport festgestellt hat, besteht gerade auf diesen beiden Gebieten für die im Beruf stehenden Lehrer Bedarf.

Vorgesehen ist, daß Absolventen einer pädagogischen Berufsausbildung die Möglichkeit erhalten, dieses Studium durchzuführen. Dies gilt für alle Absolventen der Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung nach dem Schulorganisationsgesetz, der mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen, die eine pädagogische Ausbildung vermitteln, wie etwa Konservatorien mit der Lehrbefähigungsprüfung und auch für Absolventen an den Universitäten und Kunsthochschulen, die mit dem Abschluß eines Hochschulstudiums eine pädagogische Ausbildung, (z. B. Lehramtsstudien) erwerben.

Während beim zwölfsemestrigen Vollstudium aus Musik- und Bewegungserziehung der Schwerpunkt auf den künstlerischen Fächern liegt, stehen beim Kurzstudium vielmehr die Fragen der didaktischen Vermittlung im Vordergrund. Die künstlerischer Ausbildung kann in vier Semestern naturgemäß nicht jenen Ausbildungsgrad erreichen wie im Vollstudium. Da das Schwergewicht dieses Kurzstudiums im Theoriebereich liegt, wurde auch eine Diplomarbeit vorgesehen.